jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/9 90/18/0219

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §21 Abs1;
VwGG §21 Abs2;

Rechtssatz

Der Umstand, daß der VwGH in einem früheren Verfahren keine mitbeteiligten Parteien beigezogen hat, ist ein Indiz, wenn auch kein zwingendes, dafür, daß es in diesem Verfahren keine Personen gab, die durch den Erfolg der Beschwerde in ihren rechtlichen Interessen berührt werden. Nicht zwingend ist dieses Indiz insofern, als es einer Partei selbstverständlich freistehen müßte, ihr trotz mangelnder Beiziehung zum seinerzeitigen Verfahren bestehendes rechtliches Interesse auszuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180219.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at